

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 04.07.2024
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Elke Rieger - 0711 2149-275
E-Mail: elke.rieger@elk-wue.de

GZ: 25.0-10-V152/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchliche Dienststellen
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Vorsitzende der Mitarbeitervertretung
Evangelische Regionalverwaltungen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestationen

Den Mitgliedern der Württ. Ev. Landessynode z.K.

**Änderung des Rundschreibens über die Erteilung von
Ausnahmegenehmigungen gemäß § 1 d Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) i. V. m.
Abs. 3 KAO für Beschäftigte, die nicht der Evangelischen Kirche angehören**

**Hier: - Beschäftigte im Bereich des VGP 60
(Beschäftigte in der Verwaltung),
- Beschäftigte im Bereich des VGP 60 a
(Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik)
- Beschäftigte im Bereich des VGP 62
(Bibliotheks- und Archivdienst)
- Beschäftigte im Bereich des VGP 01
(Allgemeine Eingruppierungsmerkmale)**

**Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 19. Dezember 2007, AZ 25.00 Nr. 795/6,
vom 9. August 2018, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V20/6, vom 23. November 2023,
AZ 25.0-10-V138/6 und vom 15. Mai 2024, AZ 25.0-10-V150/6**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) werden die Genehmigungsgrundsätze gemäß **§ 1 d Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) i. V. m. Abs. 3** der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) **ab 1. Juli 2024** für den o.g. Personenkreis angepasst.

Die Diakonie Deutschland hat wegen des Eingriffs in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht gegen das Urteil des BAGs Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Diese Entscheidung steht noch aus. Aus diesem Grund hat sich der Evangelische Oberkirchenrat dazu entschlossen, vorläufig die Genehmigungspraxis anzupassen.

Der EuGH geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass die Rechtmäßigkeit einer Ungleichbehandlung vom objektiv überprüfbaren Vorliegen eines direkten **Zusammenhangs zwischen der vom Arbeitgeber aufgestellten beruflichen Anforderung und der fraglichen Tätigkeit** abhängt. Ein solcher Zusammenhang könne sich entweder aus der **Art der Tätigkeit** (Mitwirkung an der Bestimmung des „Ethos“ oder Beitrag zum Verkündigungsauftrag) ergeben **oder aus den Umständen ihrer Ausübung** (Notwendigkeit einer glaubwürdigen Vertretung nach außen). Eine gesetzte berufliche Anforderung muss „wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt“ sein, was von den Gerichten in Anbetracht des betreffenden „Ethos“ im Einzelfall zu überprüfen ist:

- „**wesentlich**“ bedeutet, dass die Zugehörigkeit zu der Religion oder Weltanschauung aufgrund der Bedeutung der betreffenden Tätigkeit für die Bekundung dieses „Ethos“ oder die Ausübung des Rechts dieser Kirche oder Organisation auf Autonomie notwendig erscheinen muss;
- „**rechtmäßig**“ bedeutet, dass die Zugehörigkeit zu der Religion oder Weltanschauung betreffende Anforderung nicht zur Verfolgung eines sachfremden Ziels ohne Bezug zu diesem „Ethos“ oder zur Ausübung des Rechts dieser Kirche oder Organisation auf Autonomie dient;
- „**gerechtfertigt**“ bedeutet nicht nur, dass die Einhaltung der genannten Kriterien gerichtlich überprüfbar sein muss, sondern auch, dass es der Kirche oder Organisation obliegt, im Licht der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls darzutun, dass die geltend gemachte Gefahr einer Beeinträchtigung ihres „Ethos“ oder ihres Rechts auf Autonomie wahrscheinlich und erheblich ist, so dass sich eine solche Anforderung als notwendig erweist. Im Übrigen muss die Anforderung „angemessen“ sein.

Somit ist für die Erarbeitung neuer Einstellungsvoraussetzungen davon auszugehen, dass die Anforderung der Mitgliedschaft in einer Landeskirche regelmäßig in Betracht kommen kann, wenn eine Stelle entweder

- für die Mitwirkung an der **Bestimmung des Ethos bzw. des Selbstverständnisses** vorgesehen ist oder
- zum **Verkündigungsauftrag** beitragen soll oder
- notwendigerweise der **glaubwürdigen Vertretung der Kirche nach außen** dienen soll.

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 1 d KAO werden im Folgenden für den in den unten genannten Bereichen beschäftigten Personenkreis neu bekannt gegeben. Wir weisen darauf hin, dass diese Voraussetzungen für alle Personen gelten, die bei einer Dienststelle eingesetzt sind, für welche die KAO gilt. Dies betrifft z.B. auch Personen mit einer Rahmenvereinbarung nach Anlage 1.2.4 zur KAO sowie Personen, die im Wege der Gestellung bzw. Arbeitnehmerüberlassung bei einer Dienststelle eingesetzt werden, für welche die KAO gilt. § 1 d KAO betrifft auch Mitarbeitende, die gemäß § 1 b KAO nicht unter die KAO fallen.

Wir weisen ebenfalls daraufhin, dass durch die Rechtsprechung die Weiterführung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses nicht mehr möglich ist. Dies bedeutet, dass Sie nach den folgenden Grundsätzen prüfen müssen, ob eine Anstellung möglich ist oder nicht. Kommen Sie zu dem Ergebnis „ja“ können Sie die Person anstellen (in diesem Fall gilt die Genehmigung des Ev. Oberkirchenrats gemäß § 1 d Abs. 3 KAO als erteilt). Kommen Sie zu dem Ergebnis „nein“, ist die Anstellung nicht möglich.

1. Einstellung von Beschäftigten im Bereich der Vergütungsgruppenpläne (VGP) 60, 60 a, 62 und 01 der Anlage 1.2.1 zur KAO

1.1 Leitung

Für Beschäftigte mit Leitungsaufgaben und deren ständige Stellvertretungen, insbesondere Referatsleitung, Leitung einer Ev. Regionalverwaltung, Amtsleitung des Rechnungsprüfamtes, Geschäftsführungen von landeskirchlichen Einrichtungen, Werken und Stiftungen, Leitung der Geschäftsstelle der Landessynode, Leitung der Geschäftsstelle des Kollegiums des Ev. Oberkirchenrats und Leitung der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Kirchengerichte ist aufgrund der besonderen Verantwortlichkeit für die evangelische Profilbildung weiterhin die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland notwendig. Eine Anstellung ist nur bei Vorliegen einer Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland möglich.

Die Verantwortung für das evangelische Profil ist in die Stellenbeschreibung aufzunehmen.

1.2 mittlere Führungsebene

Für Beschäftigte, die als Abteilungsleitung, Sachgebietsleitung, Teamleitung, Prüfgebietsleitung im Rechnungsprüfamt etc. bzw. als deren ständige Stellvertretung in der mittleren Führungsebene eingesetzt sind, gilt (mit Ausnahme der in Nr. 1.4 geregelten Fälle) aufgrund der mit ihrer Stelle verbundenen Verantwortung für die christliche Profilierung der Dienststelle oder Einrichtung bzw. einer glaubwürdigen Vertretung nach außen das Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) auf Bundesebene oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg angeschlossen ist. Der Status eines ständigen Beobachters genügt insofern nicht.

Die Zugehörigkeit zu einer landeskirchlichen Gemeinschaft genügt für sich allein nicht. Entscheidend ist auch in diesem Fall, ob eine Mitgliedschaft zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der ACK auf Bundesebene oder der ACK Baden-Württemberg angehört, gegeben ist.

Für Angehörige von christlichen Gemeinschaften, die nicht der ACK auf Bundesebene oder der ACK Baden-Württemberg angeschlossen sind, kann für die in Nr. 1.2 beschriebene Personengruppe weiterhin eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 d KAO beantragt und ggf. nach theologischer Unbedenklichkeitsprüfung erteilt werden. Dem Antrag ist die Stellungnahme der Mitarbeitervertretung beizufügen.

Die Verantwortlichkeit für das christliche Profil und deren Ausgestaltung ist in die Stellenbeschreibung aufzunehmen.

1.3 Sachbearbeitung

Für Beschäftigte, die als **Sachbearbeiter/innen in der Verwaltung, in der Informations- und Kommunikationstechnik oder im Bibliotheks- und Archivdienst** eingesetzt sind, dürfen grundsätzlich (mit Ausnahme der in Nr. 1.4 und 1.5 geregelten Fälle) **keine besonderen Anforderungen mehr in Bezug auf die Konfession** im Bewerbungsverfahren gestellt werden. Dies bedeutet, dass es keines Zusatzen mehr in der Stellenausschreibung bedarf, kein Fragerecht besteht (mit Ausnahme in Bezug auf die Gliederungspunkte 2 und 3) und auch keine Ausnahmegenehmigung mehr erforderlich ist. Es wird vor Ort ausschließlich entschieden, ob die Person geeignet ist.

Dazu zählen auch Personen, die eine Ausbildung in der Verwaltung gemäß der Anlage 2.1.1 zur KAO (nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes Besonderer Teil Verwaltung) absolvieren.

1.4 Mittlere Führungsebene und Sachbearbeitung mit besonderer Aufgabenstellung, die eine Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD erfordert

Lediglich **in Ausnahmefällen** kann aufgrund der Art der Tätigkeit oder den Umständen ihrer Ausübung bei Stellen der mittleren Führungsebene und bei Sachbearbeitungsstellen die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erforderlich sein.

Die Anstellungsträger haben in diesen Fällen sehr sorgfältig zu prüfen, ob von diesem Erfordernis auszugehen ist. In die Stellenbeschreibungen muss eine entsprechende Begründung aufgenommen werden.

Beispiele für Stellen der mittleren Führungsebene und Sachbearbeitungsstellen, die eine evangelische Kirchenzugehörigkeit voraussetzen, sind:

- Im Bereich Recht Stellen mit Einfluss auf die Gestaltung und Auslegung kirchlichen Rechts, da hier die Bekenntnisgemäßheit evangelischen Kirchenrechts zu sichern ist.
- Referentenstellen und Sachbearbeitungsstellen im Bereich Religionsunterricht

1.5 Sachbearbeitung mit besonderer Aufgabenstellung, die eine Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche erfordert

Lediglich **in Ausnahmefällen** kann aufgrund der Art der Tätigkeit oder den Umständen ihrer Ausübung bei Sachbearbeitungsstellen die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) auf Bundesebene oder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg angeschlossen ist, erforderlich sein. Der Status eines ständigen Beobachters genügt insofern nicht.

Die Zugehörigkeit zu einer landeskirchlichen Gemeinschaft genügt für sich allein nicht. Entscheidend ist auch in diesem Fall, ob eine Mitgliedschaft zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der ACK auf Bundesebene oder der ACK Baden-Württemberg angehört, gegeben ist.

Für Angehörige von christlichen Gemeinschaften, die nicht der ACK auf Bundesebene oder der ACK Baden-Württemberg angeschlossen sind, kann für die in Nr. 1.5 beschriebene Personengruppe weiterhin eine Ausnahmegenehmigung nach § 1 d

KAO beantragt und ggf. nach theologischer Unbedenklichkeitsprüfung erteilt werden. Dem Antrag ist die Stellungnahme der Mitarbeitervertretung beizufügen. Die Anstellungsträger haben in diesen Fällen sehr sorgfältig zu prüfen, ob von diesem Erfordernis auszugehen ist. In die Stellenbeschreibungen muss eine entsprechende Begründung aufgenommen werden.

Beispiele für Sachbearbeitungsstellen, die eine konfessionelle Bindung (ACK-Zugehörigkeit wie oben beschrieben) voraussetzen, sind:

- Im Bereich Personal Stellen mit Tätigkeit im Personalrecruiting / Führen von Vorstellungsgesprächen, da hier der christliche Ethos nach außen vertreten werden und bei den Vorstellungsgesprächen darauf geachtet werden muss, ob die Integrität der Dienstgemeinschaft beeinträchtigt werden könnte.
- Im Bereich Finanzen Stellen mit Einfluss auf die Haushaltsplanung (im Gegensatz zum reinen Finanzvollzug), da es hier um die Mitwirkung am finanziellen Kern des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts geht und das christliche Ethos klarer Handlungsmaßstab sein muss.
- Im Bereich Immobilien Stellen mit Zuständigkeit für Sakralbauten, Gemeindehäuser, wenn mit der Tätigkeit ein entsprechender Außenkontakt verbunden ist.
- Prüfer/innen des Rechnungsprüfamts
- Assistenz der Gemeindeleitung, Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks, Assistenz der Leitung des Kirchlichen Verbandes, Beschäftigte im Gemeindebüro
- Assistenz der Geschäftsstelle der Landessynode
- Beschäftigte beim Landesbischof/der Landesbischöfin oder beim Direktor/bei der Direktorin des Ev. Oberkirchenrats oder in den Prälaturen

2. Personen, die aus der evangelischen Kirche ausgetreten sind

Für den Dienst in der Landeskirche kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinschaft, die der ACK auf Bundesebene oder der ACK Baden-Württemberg angeschlossen ist, zu erwerben oder bereits wieder erworben zu haben.

Auch in diesen Fällen kann zukünftig kein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt werden.

3. Loyalitätspflichten während des Arbeitsverhältnisses

Kirchliche Beschäftigte haben sich gemäß § 1 KAO loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten, Schrift und Bekenntnis zu achten und die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

Christinnen und Christen – auch wenn sie nicht der evangelischen Kirche angehören - haben für die evangelische Prägung der Dienststelle oder Einrichtung einzutreten.

Nicht-Christinnen und Nicht-Christen haben die evangelische Prägung zu achten. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass die glaubwürdige Ausübung ihres jeweiligen Dienstes nicht beeinträchtigt wird.

Die Verpflichtungserklärung zur Loyalität gemäß **Anlage** zu diesem Rundschreiben ist abzugeben.

Die Anstellungsträger haben insbesondere bei Nicht-Christinnen und Nicht-Christen dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten mit den kirchlichen Grundlagen und Grundsätzen der Arbeit durch Informationen bzw. Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen vertraut gemacht werden.

4. Verstöße gegen Loyalitätspflichten

Für den weiteren Dienst in der Landeskirche kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wer während des Arbeitsverhältnisses aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne die Mitgliedschaft in einer anderen christlichen Kirche oder Gemeinschaft zu erwerben, die der ACK auf Bundesebene oder der ACK Baden-Württemberg angehört.

Für den weiteren Dienst kommt daneben nicht in Betracht, wer in seinem Verhalten die evangelische Kirche und ihre Ordnungen grob missachtet oder sonst die Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes beeinträchtigt.

Bei Verstößen gegen Loyalitätspflichten soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken.

Kann der Mangel nicht beseitigt werden, so ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles als letzte Maßnahme eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB i.V.m. § 34 Absatz 4 KAO möglich.

5. Einstellung von Beschäftigten im Bereich der übrigen VGPs:

Für die Einstellung von Beschäftigten im Bereich der übrigen VGPs gilt das in den bisherigen Rundschreiben vom 19. Dezember 2007, AZ 25.00 Nr. 795/6 und vom 9. August 2018, AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V20/6 geregelte Verfahren vorläufig weiter, sofern nicht für den jeweiligen VGP bereits eine zeitlich nachfolgende Änderung erfolgt ist.

Sollten sich für weitere Beschäftigtengruppen künftig Änderungen ergeben, werden Sie hierüber durch weitere Rundschreiben gesondert informiert.

Die Anstellungsträger sowie die personalsachbearbeitenden Stellen werden gebeten, die vorstehenden Hinweise und Erläuterungen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat

Anlagen:
Verpflichtungserklärung zur Loyalität